

INFORMATION

REACH Konformitätserklärung

Registrierungspflichtig sind Hersteller und Importeure von Chemikalien. Die Registrierungspflicht erstreckt sich nicht auf Produkte bzw. Erzeugnisse; auch nachgeschaltete Anwender, zu denen auch Formulierer zählen, müssen nicht registrieren.

Von unseren Rohstofflieferanten erhielten wir die Information, dass alle Rohstoffe, die wir zur Herstellung unserer Produkte benötigen, vorregistriert bzw. registriert sind.

Die Informationspflicht nach Art. 33 bezieht sich auf Erzeugnisse für den Verbraucher, nicht jedoch auf Stoffe, Gemische oder Teilerzeugnisse. Bei den von uns gelieferten Produkten handelt es sich um Prozesschemikalien. Insofern findet Art. 33 auf unsere Produkte keine Anwendung.

Informationen über SVHC finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern unserer Produkte. Sollte eine Substanz auf die SVHC-Liste gelangen, so wird automatisch das Sicherheitsdatenblatt entsprechend aktualisiert und allen Abnehmern unaufgefordert zugestellt.

Zulassungspflichtig sind Stoffe, nicht jedoch Gemische, Teilerzeugnisse oder Erzeugnisse. Es ist Pflicht eines **jeden Anwenders** zu prüfen, ob die vorgesehene Verwendung ordnungsgemäß zugelassen ist.

Sollte eine Substanz zulassungspflichtig werden, werden wir dafür Sorge tragen, dass unsere Lieferanten die uns bekannten Verwendungen zum Antrag auf Autorisierung mit berücksichtigen.

Die ECHA plant, zwischen 2013 und 2020 bis zu 440 Substanzen als SVHC zu überprüfen. Aufgrund der Vielzahl der Stoffe sind wir nicht in der Lage, unsere Kunden im Vorfeld entsprechend zu informieren.

Wenn eine Substanz auf die SVHC-Liste kommt, erfolgt automatisch ein Vermerk im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Müller (Tel. 05231 7604-800, E-Mail p.mueller@kiesow.org) gern zur Verfügung.

Detmold, den 21.8.2017
mü-ca